

Anlage 3

19. Nachtrag vom xx.xx.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2012 folgenden 19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	155,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	470,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	235,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	192,50
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	192,50

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.152,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	385,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	155,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	470,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	929,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.329,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	929,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.329,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	756,00
---	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.224,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.623,00
von Urnen		EURO	756,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	929,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.329,00
von Urnen		EURO	756,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.154,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	2.952,00
von Urnen		EURO	1.513,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag
(bei max. 4 Tagen somit EURO 268,00) EURO 67,00
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 159,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 19. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.